§ 47 Prüfungszeugnis

(1) [1]Wer die Zwischen- bzw. die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält jeweils ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote und die jeweilige Prüfungsgesamtpunktzahl ersichtlich sind. [2]Im Prüfungszeugnis der Abschlussprüfung ist zusätzlich die erlangte Berufsbezeichnung (§ 49) enthalten. [3]Im Übrigen finden § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Anwendung.

(2) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist nach Abschluss der Prüfung über das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung dem Staatsministerium zu übermitteln.